

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Heidemarie Ehlert  
und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/2018 –**

### **Neufeststellung des steuerfreien Existenzminimums für Kinder**

Mit dem Gesetzentwurf zur Familienförderung greift die Bundesregierung Verfahren beim Bundesverfassungsgericht bezüglich des steuerfreien Existenzminimums von Kindern auf. So soll beschlossen werden, rückwirkend zum Jahr 1983 die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Kindern neu zu bestimmen. Das bedeutet, dass die Finanzämter für die Jahre 1983 bis 1989 alle vorläufig ergangenen Steuerbescheide neu bearbeiten und ab dem Jahr 1990 alle Steuerbescheide nochmals überprüfen müssen.

1. Wie hoch ist schätzungsweise die Zahl der zu überprüfenden Steuererklärungen?

Für den Zeitraum 1983 bis 1995 sind insgesamt rund 251 Millionen Einkommensteuererklärungen bearbeitet worden. Es sind jedoch nur diejenigen Einkommensteuerfestsetzungen zu überprüfen, in denen Kinder berücksichtigt wurden und die entweder noch nicht formell bestandskräftig sind (weil noch ein außergerichtlicher oder gerichtlicher Rechtsbehelf anhängig ist) oder hinsichtlich der Höhe der Kinderfreibeträge vorläufig durchgeführt wurden. Für Veranlagungszeiträume ab 1990 kann davon ausgegangen werden, dass die einschlägigen Festsetzungen hinsichtlich der Höhe der Kinderfreibeträge für vorläufig erklärt wurden. Insgesamt sind somit rund 63 Millionen Fälle zu überprüfen. Aufgrund der Vorgabe von zu versteuernden Einkommen, ab denen in den jeweiligen Jahren eine Steuerrückerstattung in Frage kommt, lassen sich unmittelbar die rund 4,5 Millionen Steuererklärungen herausfiltern, für die eine Neuberechnung erforderlich ist.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Dezember 1999 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

2. Wie hoch ist die durchschnittliche Steuerrückerstattung?

Bezogen auf die rund 4,5 Millionen Steuererklärungen, für die eine Neuberechnung erforderlich ist, ergibt sich ein durchschnittlicher Rückzahlungsbetrag von 235 DM.

3. Erfolgt die Steuerrückerstattung mit Verzinsung?

Die Steuererstattungen werden im Rahmen von §§ 233 a, 236 Abgabenordnung verzinst.

4. Wie hoch wird der Zeitaufwand sein, der auf die Finanzämter zukommt, insgesamt eingeschätzt?
5. Wie viele Finanzbeamte werden schätzungsweise gebunden?
6. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass zur Bewältigung des Verwaltungsmehraufwandes in den Finanzämtern Neueinstellungen geplant sind?
7. In welchem Zeitraum werden schätzungsweise die Überprüfungen der betroffenen Steuererklärungen abgeschlossen sein?

Die Bundesregierung beantwortet die Fragen 4 bis 7 zusammenhängend:

Zum Zeit- und Personalbedarf bei den Landesfinanzverwaltungen kann die Bundesregierung keine Aussage treffen. Die praktische Umsetzung fällt in die Organisationshoheit der Länder und trifft dort auf eine jeweils unterschiedliche Ausgangssituation. Die Konferenz der Landesfinanzminister/-ministerinnen hat am 21. Oktober 1999 einstimmig beschlossen, dass die Umsetzung der Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes der infrage kommenden Jahre im Rahmen der laufenden Veranlagungstätigkeiten für das Jahr 1999 erfolgen soll.

8. Wie hoch wäre vergleichsweise eine pauschale Rückerstattung an alle im damaligen Zeitraum anspruchsberechtigten Eltern in Bezug auf
  - a) den für die Bearbeitung notwendigen Zeitaufwand und
  - b) die Zahl der dadurch gebundenen Finanzbeamten?

Im Unterschied zu der in § 53 Einkommensteuergesetz (Artikel 1 Nr. 23 a des Entwurfs eines Gesetzes zur Familienförderung – Drucksache 14/2022) vorgesehenen Lösung ist eine pauschale Rückerstattung aus folgenden Gründen nicht in Erwägung zu ziehen:

- a) Eine pauschale Rückerstattung dürfte sich nach den vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 10. November 1998 (2 BvL 42/

93, BGBl. I 1999 S. 142; 2 BvR 1220/93, BGBl. I 1999 S. 143; 2 BvR 1852 u. 1853/97, BGBl. I 1999 S. 142) aufgestellten Grundsätzen nicht an einer durchschnittlichen Steuererstattung ausrichten, sondern müsste sich an der höchstmöglichen Steuerrückerstattung orientieren. Ansonsten würde nicht in allen Fällen die vom Bundesverfassungsgericht geforderte vollständige Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes erreicht werden.

- b) Eine pauschale Rückerstattung könnte sich nicht auf die Fälle beschränken, in denen nach den Grundsätzen des Bundesverfassungsgericht nachzubessern ist, sondern müsste alle noch nicht formell bestandskräftigen oder hinsichtlich der Höhe der Kinderfreibeträge vorläufig festgesetzten Fälle einbeziehen. Zusätzlich einbezogen wurden damit auch alle Fälle, in denen nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts überhaupt kein Nachbesserungsbedarf besteht (Anstieg von 4,5 Millionen auf 63 Millionen Fälle).

Dadurch ergäben sich im Vergleich zu der beabsichtigten Regelung in § 53 Einkommensteuergesetz bei einer Pauschalregelung zusätzliche Steuermindereinnahmen von 24,27 Mrd. DM. Zur Höhe des Zeit- und Personalbedarfs wird auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 7 verwiesen.

